

Landkreis Sigmaringen



Hauptsatzung

des Landkreises Sigmaringen

Stand: März 2007

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Organe des Landkreises
- § 2 - Zusammensetzung des Kreistags
- § 3 - Allgemeine Zuständigkeit des Kreistags
- § 4 - Einzelne Zuständigkeiten des Kreistags
- § 5 - Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 6 - Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
- § 7 - Verwaltungs- und Sozialausschuss
- § 8 - Umwelt-, Kultur- und Schulausschuss
- § 9 - aufgehoben
- § 10 - Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen
- § 11 - Wertgrenzen
- § 12 - Zuständigkeitszweifel
- § 13 - Zuständigkeiten des Landrats
- § 14 - Inkrafttreten

Landkreis Sigmaringen

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 3, 34, 35 und 43 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeinde- und Landkreisordnung vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), hat der Kreistag des Landkreises Sigmaringen am 05. März 2007 folgende

Satzung

beschlossen:

Hinweis:

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen überwiegend nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten die jeweiligen Ausführungen auch für weibliche Personen in gleicher Weise.

§ 1 – Organe des Landkreises

Organe des Landkreises Sigmaringen sind der Kreistag und der Landrat.

§ 2 – Zusammensetzung des Kreistags

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten.

§ 3 – Allgemeine Zuständigkeit des Kreistags

Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, wenn die Beschlussfassung nach den gesetzlichen Vorschriften dem Kreistag obliegt und nach dieser Satzung nicht ein beschließender Ausschuss oder der Landrat zuständig ist.

§ 4 – Einzelne Zuständigkeiten des Kreistags

Dem Kreistag obliegt insbesondere

Hauptsatzung des Landkreises Sigmaringen

1. die Wahl des Landrats,
2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags,
3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze,
4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete sowie des Schulbeirats nach § 49 Schulgesetz,
5. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
6. die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistags und von Beiräten,
7. die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes,
8. die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse,
9. die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i. S. von § 48 LKrO i. V. mit § 104 – 105a GemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt
10. sowie die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,
11. die Bestellung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerruflicher Weise,
12. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
13. die Änderung des Namens des Landkreises,
14. die Entscheidung über die Führung eines Wappens durch den Landkreis,
15. die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises,
16. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der leitenden Beamten und Beschäftigten des Landkreises; das Gleiche gilt bei leitenden Beschäftigten für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
17. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Beamten und Beschäftigten des Landkreises,
18. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,

Hauptsatzung des Landkreises Sigmaringen

19. die Stellungnahmen zur Änderung der Grenzen des Landkreises und des Regionalverbandes,
20. der Erlass von Satzungen des Landkreises,
21. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes,
22. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
23. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
24. die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
25. die Entscheidung über die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
26. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung,
27. die Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen sowie die Gewährung von Darlehen des Landkreises an die Eigenbetriebe oder der Eigenbetriebe an den Landkreis und die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts und die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 der GemO (§ 9 EigBG),
28. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben,
29. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
30. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen,
31. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
32. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit,

33. die Entscheidung über die Bestellung wahlberechtigter Kreiseinwohner zu ehrenamtlicher Tätigkeit sowie das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder einem Ausschuss des Landkreises handelt,
34. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 LKrO),
35. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs. 3 LKrO),
36. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO) und
37. die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes.

Der Kreistag ist ferner für die Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in den §§ 7 und 11 genannten Wertgrenzen überschritten werden.

§ 5 – Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - der Verwaltungs- und Sozialausschuss
 - der Umwelt-, Kultur- und Schulausschuss
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist aufgrund von § 2 Abs. 1 (LJHG) ein beschließender Ausschuss.
- (3) Für den Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft Sigmaringen wird ein beschließender Ausschuss (Betriebsausschuss) gebildet (§ 7 Abs. 1 EigBG). Die Zusammensetzung sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft Sigmaringen sind in der jeweiligen Betriebssatzung geregelt.
- (4) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:
 - dem Verwaltungs- und Sozialausschuss 16 Mitglieder des Kreistags
 - dem Umwelt-, Kultur- und Schulausschuss 16 Mitglieder des Kreistags
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LkrO).
- (6) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

§ 6 – Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§§ 7 - 12) selbständig an Stelle des Kreistags über die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidungen dem Kreistag vorbehalten sind, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden.

§ 7 – Verwaltungs- und Sozialausschuss

Der Verwaltungs- und Sozialausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten:

- Zentrale Verwaltungsangelegenheiten
- Personalangelegenheiten
- Finanz- und Haushaltsangelegenheiten (sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Umwelt-, Kultur- und Schulausschusses fallen)
- Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist.
- Wahlen
- Liegenschaften
- Örtliche Prüfung
- Erlass von Polizeiverordnungen
- Straßen und Verkehr
- Wirtschaftsförderung
- Fremdenverkehr
- Versicherungen
- Feuerwehr
- Katastrophenschutz
- Sozialhilfe und Eingliederungshilfe nach SGB XII und Arbeitslosengeld II nach SGB II
- Einrichtungen der Sozialhilfe und Förderung von freien Trägern der Wohlfahrtspflege
- sonstige soziale Leistungen und Maßnahmen
- Aussiedler und Asylbewerber
- Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (z. B. Krankenhäuser und Alters- und Pflegeheime anderer Träger)
- Hebammen, Sozialstationen, Rettungsdienste

Des Weiteren entscheidet er über die allgemeine Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen).

Außerdem entscheidet er im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A12 und Beschäftigten der Entgeltgruppe 12 mit Ausnahme von leitenden Beamten und Beschäftigten. Außerdem entscheidet er bei Personalangelegenheiten, in denen dem Landrat nach § 13 Abs. 3 Ziffer 4 zuständig ist, über Anträge auf

Ausnahmegenehmigung durch den Landespersonalausschuss. Dies gilt auch bei Beschäftigten für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie für die Festsetzung der Vergütung sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

Und schließlich entscheidet er über die Annahme oder Vermittlung (an Dritte, die Aufgaben des Landkreises erfüllen) von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO. Beträgt die Spende oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, entscheidet er halbjährlich in zusammengefasster Form.

Für Aufgaben der 9 bisher selbständigen (staatl.) unteren Sonderbehörden (Schul-, Vermessungs-, Flurneuordnungs-, Forst-, Landwirtschafts-, Versorgungs-, Gewerbeaufsichts- und Straßenbauämter sowie der Gewässerdirektion, die mit Inkrafttreten des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes am 1.1.2005 u. a. auf die Landratsämter übertragen worden sind, ist – sofern das Landratsamt Sigmaringen als Kreisbehörde gefordert ist – im Zweifel der Verwaltungs- und Sozialausschuss zuständig.

§ 8 – Umwelt-, Kultur- und Schulausschuss

Der Umwelt-, Kultur- und Schulausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten:

- Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz
- Landwirtschaft, Obst- und Gartenbau
- Wissenschaft, Kunst und Kultur
- Kultureinrichtungen
- Veranstaltungen
- Volksbildung
- Büchereien
- Heimatpflege
- Denkmalpflege
- Sportförderung und Sportstätten
- Vereinswesen
- Kreisschulen
- Kreisbildstellen
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Schülerbeförderung
- Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleiterstellen nach § 40 Schulgesetz

§ 9 – aufgehoben

§ 10 – Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen, oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (3) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.

§ 11 – Wertgrenzen

Den beschließenden Ausschüssen werden zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 75.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall,
2. der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, bei Aufträgen an Architekten und Ingenieure bei honorarfähigen Baukosten von mehr als 75.000 € bis 500.000 € im Einzelfall, bei sonstigen Aufträgen soweit im Einzelfall der Betrag von 75.000 € überschritten wird sowie die Bildung von Haushaltsresten im Verwaltungshaushalt ohne betragsmäßige Begrenzung, sofern die Verwaltung nicht durch Planvermerk zur Übertragung ermächtigt ist. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang, bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf einen vierjährigen Bedarf,
3. die Bewilligung
 - von überplanmäßigen Ausgaben nach § 84 GemO
 - von mehr als 25.000 € bis zu 100.000 € im Einzelfall
 - von außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 GemO
 - von mehr als 10.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall,
4. die Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände und sonstige Institutionen sowie von Freigebigkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, von mehr als 1.500 € ,
5. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 30.000 € bis 75.000 € im Einzelfall,
6. Stundungen, soweit nicht in § 13 der Landrat zuständig ist,

7. die Entscheidung über die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
8. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens von mehr als 50.000 € bis 250.000 € im Einzelfall,
9. die Entscheidung über den Abschluss von Nutzungs-, Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 50.000 € bei einer Vertragsdauer von bis zu 10 Jahren, sowie solche Verträge unterhalb dieser Wertgrenze bei einer Dauer von mehr als 5 Jahren bis zu 10 Jahren (ausgenommen Pachtverträge für landwirtschaftliche Grundstücke),
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000 € bis 100.000 €, oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 25.000 € bis 100.000 € beträgt.

§ 12 – Zuständigkeitszweifel

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so kann der Kreistag einem Ausschuss die Angelegenheit zuweisen. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.

§ 13 – Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Weisungsaufgaben, die ihm sonst durch Gesetz sowie vom Kreistag übertragenen Aufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse,
 2. die Bestellung von Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u. ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

Hauptsatzung des Landkreises Sigmaringen

3. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind,
 4. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, sofern keine Ausnahmegenehmigung durch den Landespersonalausschuss erforderlich ist,
 5. die Einstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Entgeltgruppen 8 bis einschließlich 11; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, sowie für die Festsetzung der Vergütung,
 6. die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte im Rahmen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10, für Beschäftigte, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für diese Bediensteten unerheblich ist.
 7. Die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere
1. die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 11; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie für die Festsetzung der Vergütung,
 2. die Entscheidung über die Einstellung, Höherstufung und Entlassung von Aushilfskräften, Zeitbeschäftigten, Auszubildenden, Praktikanten u. ä.,
 3. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes bei allen Beschäftigten aufgrund eines tarifrechtlichen Anspruchs,
 4. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 75.000 € im Einzelfall nicht übersteigen,
 5. der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, bei Aufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu honorarfähigen Baukosten von 75.000 € im Einzelfall, und bei Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 75.000 € im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf einen vierjährigen Bedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,

Hauptsatzung des Landkreises Sigmaringen

6. die Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände und sonstige Institutionen sowie von Freigebigkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, bis zur Höhe von 1.500 €,
7. die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben nach § 84 GemO bis zu 25.000 € im Einzelfall und von außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 GemO bis zu 10.000 € im Einzelfall,
8. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu 30.000 € im Einzelfall,
9. Stundungen betragsgemäß unbegrenzt bis 6 Monate, im übrigen bis zu 25.000 €,
10. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
11. die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u. ä.), die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen,
12. der Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu einem Wert von 50.000 € im Einzelfall,
13. die Entscheidung über den Abschluss von Nutzungs-, Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 50.000 € bei einer Vertragsdauer von bis zu 5 Jahren und Pachtverträge für landwirtschaftliche Grundstücke,
14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000 €, oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 25.000 € nicht übersteigt,
15. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 500 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen,
16. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 22.04.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23. Juli 2001 außer Kraft.

Hauptsatzung des Landkreises Sigmaringen

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO), oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Sigmaringen, 05. März 2007
Landratsamt Sigmaringen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Gaerte'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the beginning.

Gaerte, Landrat

Satzung

zur 1. Änderung der Hauptsatzung
vom 05. September 1994
des Landkreises Sigmaringen

Die Hauptsatzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Sigmaringen, den 05.09.1994
Landratsamt Sigmaringen

Binder, Landrat

Satzung

zur 2. Änderung der Hauptsatzung
vom 24. Juli 1995
des Landkreises Sigmaringen

Die Hauptsatzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Sigmaringen, den 24.07.1995
Landratsamt Sigmaringen

Binder, Landrat

Satzung

zur 3. Änderung der Hauptsatzung
vom 21. April 1997
des Landkreises Sigmaringen

Ausgefertigt!

Sigmaringen, den 21. April 1997
Landratsamt Sigmaringen
i. V.

Vögtle, Erster Landesbeamter

Satzung

zur 4. Änderung der Hauptsatzung
vom 03. November 1997
des Landkreises Sigmaringen

Ausgefertigt!

Sigmaringen, den 04. November 1997
Landratsamt Sigmaringen
i. V.

Vögtle, Erster Landesbeamter

Satzung

zur 5. Änderung der Hauptsatzung
vom 23. Juli 2001
des Landkreises Sigmaringen

Ausgefertigt!

Sigmaringen, den 23. Juli 2001
Landratsamt Sigmaringen

Dirk Gaerte, Landrat

Satzung

zur 6. Änderung der Hauptsatzung
vom 5. März 2007
des Landkreises Sigmaringen

Ausgefertigt!

Sigmaringen, den 5. März 2007
Landratsamt Sigmaringen

Dirk Gaerte, Landrat